

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GP BUSINESS® GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten in der jeweils aktuellen Ausführung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die von uns gelieferten Materialien und/oder Dienstleistungen ausschließlich zur Herstellung des international mit vielen Urheber-Marken- und technischen Schutzrechten geschützten GEO PROTECT®-Systems verwendet werden dürfen. Eine Verwendung alternativer Materialien und/oder Dienstleistungen zur GEO PROTECT®-Systemherstellung ohne eine vorherige, schriftliche, vertragliche Bindung zu uns, verpflichtet zum Schadenersatz. Das Vorstehende gilt auch für das von uns im Zuge von Baumaßnahmen übertragene Know-how.
- 1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, bzw. es wird diesen hiermit, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insgesamt widersprochen.

### 2. Vertragsschluss

Unsere Vertriebsrepräsentanten und unser technisches Personal sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### 3. Preise

- 3.1 Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Kostenerhöhung wird im Umfang der Erhöhung an den Vertragspartner weiter berechnet, wenn die Lieferung/Leistung mehr als sechs Wochen nach Vertragsabschluss abgerufen wird oder aus Gründen, die im Risikobereich des Vertragspartners (z.B. Planungsänderung, Baustellenschäden und -verluste an unserem Material) liegen, nicht zu den bei Vertragsabschluss vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Bei einer Preissteigerung von mehr als 20 % ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten, wonach bereits von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen fällig bleiben.
- 3.2 Vereinbarte Pauschalpreise werden erst mit unserer Auftragsbestätigung für uns verbindlich. Wir sind zur Erstellung von Teilrechnungen aus dem Pauschalpreis berechtigt. Ist nichts anderes vereinbart gelten für die 1. Teilrechnung für bereits erbrachte Dienstleistungen und Lizenzen 30% des Pauschalpreises bei Auftragsbestätigung, für die 2. Teilrechnung 30% bei Lieferbeginn, für die 3. Teilrechnung 30% im Zuge der laufenden Lieferungen und für die Schlussrechnung 10% zum Ende der Lieferungen.
- 3.3 Die mit dem Pauschalpreis verbundenen Materialmengen sind zur Herstellung des Systems im Umfang der dem Preis zugrunde liegenden Planung ausreichend. Eine den Pauschalpreis mindernde Materialrücknahme aus den von uns bestätigten Massen und/oder eine Materialminderung gemäß 5. ist, bzw. sind ausgeschlossen. Ein über die pauschalierten Materialmengen bei uns abgegruener Materialmehrabedarf (z.B. aus Verlust, unsachgemäßem Einbau und/oder Abweichungen von der Planung) wird über ausgewiesene Einheitspreise, zzgl. Transportkosten, zusätzlich zum Pauschalpreis in Rechnung gestellt, wobei die Inrechnungstellung auch an den Nachunternehmer unseres Vertragspartners erfolgen kann, sofern dieser das zusätzliche Material bei uns oder unseren Zulieferern abweichend von einem Vertragsverhältnis zu uns abgerufen hat. Verweigert der Nachunternehmer die Zahlung des von ihm eigenmächtig abgerufenen Materials, werden diese Zahlungen bei unserem Vertragspartner fällig.
- 3.4 Die Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils am Tage der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 4. Lieferungen und Leistungen

- 4.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Unsere telefonischen Terminauskünfte sind immer unverbindlich. Die Zusatzkosten für die Anlieferungen zu verbindlichen Terminen, die grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren sind, sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 4.2 Bei Vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Vertragspartner gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung bei uns beginnt.
- 4.3 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Lager, bzw. unseren Zulieferer verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, gehen Einlagerungskosten und die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns auf ihn über. Auf Wunsch des Vertragspartners werden die Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für Lagerung und Transport versichert.
- 4.4 Lieferung frei Baustelle/frei Lager beinhaltet die nicht termingebundene, für uns günstigste Lieferart und Verpackungsform sowie Anlieferung ohne Abladen, wobei befahrbare Anfahrtsstraßen vorausgesetzt werden, wofür der Vertragspartner das Risiko trägt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- 4.5 Zur Vermeidung zusätzlicher Transportkosten wird Bahn- und Stangenware, soweit gemäß 4.6 nicht anders vereinbart, nur in vorkonfektionierten Rollen, bzw. Längen ab Herstellerwerk in nach oben aufgerundeten Mengen gemäß den üblichen Verpackungsgrößen von uns zur Baustelle geliefert.
- 4.6 Es werden demnach, ggf. abweichend vom tatsächlichen Materialbedarf, zusätzliche, sprich, die tatsächlich gelieferten Mengen von uns in Rechnung gestellt. Unbeschädigt, nicht verschmutztes und originalverpacktes überzähliges Material wird von uns bei Rücklieferung binnen eines Monats nach Lieferung zurück genommen (siehe 5.).
- 4.6 Auf den genauen Materialbedarf zugeschnittene Bahn- und/oder Stangenware wird nur bei Kostenübernahme des Zusatzaufwands durch den Vertragspartner geliefert.
- 4.7 Lieferungen frei Baustelle/frei Lager, verstehen sich für eine Komplettlieferteilung je Auftrag und Versandadresse. Für Schüttgüter gilt abweichend, dass diese in ganzen Sattelzügen in Abhängigkeit von der von uns zu liefernden Menge angeliefert werden. Für uns vom Vertragspartner vorgegebene Teillieferungen, Mindermengenabnahme und/oder über den vereinbarten Lieferumfang hinaus gehende Nachlieferungen, werden die Transportkosten dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Der rechtzeitige Abruf der (Teil-) Menge(n) an Material, zur Wahrung von Lieferterminen, unter Berücksichtigung unserer Lieferzeiten, obliegt alleine dem Vertragspartner.
- 4.8 Alle bei uns abgefragten Dienstleistungen der Leistungsphasen 1-7 gem. HOAI, werden von uns zugekauft und sind in unsere angebotenen Material-, bzw. Pauschalpreisen eingerechnet. Nur bei anschließender Nichtbeauftragung zur Materiallieferung sind die uns für diese Dienstleistungen entstanden Kosten vom uns in Anspruch genommenen Vertragspartner, entsprechend den Honorarbestimmungen der HOAI zu erstatten. Unser Recht auf einen weitergehenden Schadenersatz bleibt davon unberührt. Der Beginn der Verjährungsfrist ist bis zur Beendigung der zu den Dienstleistungen gehörenden Baumaßnahme gehemmt.

### 5. Materialrücknahme, Materialminderung

- 5.1 Der Vertragspartner ist berechtigt von uns für das jeweilige Projekt geliefertes und nicht mehr benötigtes Material an uns zurück zu liefern (Abweichung siehe 3.3).
- 5.2 Es wird nur Bahnware in vorkonfektionierten Rollen in ungeöffneter, sauberer, unbeschädigter und originaler Umverpackung sowie Stangenware in ungekürzten Längen gemäß Herstellerwerksangabe zzgl. soweit üblich mit je einer Doppelmuffe und alle sonstigen Bauteile, in sauberem, unbenutzten und unbeschädigtem Zustand zurück genommen. Für Schüttgüter, projektbezogen angefertigte Sonderbauteile und Bauteile zur Funktionssicherung ist die Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.3 Zu den rückzuliefernden Materialien sind uns Materialbezeichnung und Mengen vor der Rücksendung vom Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Dem Vertragspartner wird daraufhin für die Rücklieferung eines unserer Lager schriftlich vorgegeben.
- 5.5 Die Rücklieferung bis zu unserem Lager hat für uns kostenfrei und innerhalb eines Monats nach unserer Lieferung zu erfolgen.
- 5.6 Wird bei der Anlieferung erkannt, dass Materialien nicht den Kriterien gemäß Abs. 5.2 entsprechen, wird die Annahme, bzw. Rücknahme und Gutschrift für diese Materialien von uns abgelehnt und die bemängelten Materialien gehen für uns kostenlos an den Vertragspartner zurück oder werden von uns kostenpflichtig entsorgt.
- 5.7 Für von uns unbeanstandet zurückgenommene Materialien erhält der Vertragspartner eine Gutschrift mit umgehender Zahlung an die Bank des Vertragspartners. Der Gutschriftsbetrag berechnet sich aus den zurückgenommenen Mengen multipliziert mit den uns für das jeweilige Projekt in Rechnung gestellten Einkaufspreisen, ohne Abzug einer Handlinggebühr, abzgl. ggf. gewährter Rabatte, zzgl. MwSt., abzgl. 3% Skonto oder einem auch dem Vertragspartner gewährten höheren Skontosatz, aufgrund der umgehenden Gutschriftzahlung. Eine Aufrechnung des Gutschriftbetrages unsererseits gegen ggf. noch beim Vertragspartner ausstehende Rechnungen und/oder andere Forderungen ist zulässig und wird schriftlich mitgeteilt. Eine Verrechnung des Gutschriftbetrages durch den Vertragspartner mit ggf. offenen Rechnungen und/oder Forderungen an uns ist nur mit unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 5.8 Werden bei Verkauf über Einheitspreise geringere Materialmengen als an uns beauftragt im Zuge der Baumaßnahme benötigt, sind wir zum Ausgleich der von uns auf die Materialpreise umgelegten Kosten (z.B. für Dienstleistungen, Lizenzen, Transportzuschläge) berechtigt, eine Erhöhung der Einheitspreise beim verbliebenen Materialbedarf oder die Erhebung einer Ausgleichszahlung zu verlangen. Die Einheitspreiserhöhung, bzw. Ausgleichszahlung beträgt ohne unseren Nachweis höherer Kosten 25% des geminderten, sprich gemäß Auftrag nicht gelieferten Materialwertes. Unser Recht auf eine weitergehende Kostenerstattung oder Schadenersatz bleibt davon unberührt.

### 6. Zahlung

- 6.1 Unsere Rechnungen, sowohl für Komplett- als auch für Teillieferungen, sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor, wobei die Annahme stets nur zahlungshalber erfolgt.
- 6.3.1 Ist Skonto vereinbart, ist nur der reine Warenwert skontierbar; eine Skontozusage wird hinfällig, wenn der Vertragspartner sich mit einer anderen Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Verzug befindet. Zur Fristwahrung ist die Wertstellung bei unserer Bank zu den in den Rechnungen ausgewiesenen Terminvorgaben bindend.
- 6.3.2 Gewährter Rabatt dient alleine dem Anreiz zur Vertragstreue, vergleichbar Skonto dem Anreiz zur fristwährenden Zahlung dient, und ist ebenfalls nur auf den reinen Warenwert anwendbar und wird hinfällig, wenn der Vertragspartner eigenmächtig vom Vertrag abweicht (z.B. Überschreiten des letzten Zahlungsziels, unberechtigte Skontoziehung, etc.), was zur Folge hat, dass der vormals gewährte Rabatt ergänzend zu den in Rechnung gestellten Zahlbeträgen mit auszusahlen, bzw. nachzusahlen ist.
- 6.4 Unsere Rechnungen und Saldenmitteilungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach dem eingedruckten Datum schriftlich widersprochen wird.
- 6.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner wegen Gegenansprüchen nur aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt; dabei wird auf den einzelnen Auftrag und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung von Aufträgen in einer Rechnung abgestellt.
- 6.6 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei wir den Vertragspartner über die Art der von uns vorgenommenen Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 6.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen, mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Pro Zahlungserinnerung werden 2,56 Euro berechnet.
- 6.8 Erfolgt nach der einmaligen Zahlungserinnerung, je (Teil-) Forderung, bzw. zum Gesamtsaldo, kein Zahlungseingang binnen Wochenfrist, kann die Forderung unmittelbar nach dem Fristende, ohne nochmalige Zahlungserinnerung, bzw. gerichtliches Mahnverfahren, direkt zur gerichtlichen Klageerhebung an unsere Inkassostelle und/oder Juristen weitergereicht werden. Es steht uns bei Klageerhebung frei, ohne vorherige Ankündigung, den eingeforderten Betrag auf das Gesamtsaldo zuzugl. Kosten auszuweiten.
- 6.9 Unsere Lieferungen sind gegen Forderungsausfall bis zu einer durch unsere Versicherung je Vertragspartner limitierten Deckungssumme versichert. Darüber hinaus gehende Lieferungen erfolgen erst nachdem für die anstehende(n) Lieferung(en) Vorkasse oder ein ausreichender Zahlungseingang aus bereits bestehender/bestehenden Forderung(en) erfolgt ist oder vorab Sicherheit geleistet wurde (siehe auch 6.11). Auf Wunsch kann dazu auch eine Abtretung an Dritte (z.B. Bauherr) von uns geprüft werden.
- 6.10 Vorsorglich weisen wir auf zukünftige Negativauskünfte aus längerfristig überfälligen, von uns versicherten Forderungen hin, da wir verpflichtet sind unserer Forderungsausfall-Versicherung ausstehende Zahlungen zu den Forderungen zu melden, zu denen bis 60 Tage nach Rechnungsdatum keine Zahlung erfolgte.
- 6.11 Bei Zahlungsverzug und begründetem Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für alle ausstehenden Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Forderungen von uns gestundet haben. Wurden unsererseits Sicherheiten oder Vorauszahlungen verlangt, erstreckt sich diese Regelung bis zu unserer schriftlichen Aufhebungserklärung, auch auf Folgeaufträge, fort. Bis zur Aufhebung des Zahlungsverzugs sind wir ohne vorherige Ankündigung zur Unterbrechung unserer Lieferungen berechtigt.

## 7. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten insbesondere die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners Ersatz oder bessern nach. Mindestens zwei Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages, begrenzt auf den mangelhaften Liefergegenstand, verlangen.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
- 8.3 Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefereien müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten, insbesondere dürfen sie nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

## 9. Schadenersatz

- 9.1 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber uns sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies umfasst auch alle Planungsleistungen, die nicht gemäß der HOAI beauftragt wurden. Dies gilt jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus Garantiezusicherungen. Bei der grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist die Haftung begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem Schaden stiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.
- 9.2 Werden uns vom Vertragspartner oder von ihm beauftragten Dritten persönliche Kontaktdaten weiterer am Projekt beteiligten Personen mitgeteilt, ohne das dazu vorher die schriftliche Einwilligung der beteiligten Personen gemäß DSGVO eingeholt wurde, haftet der Vertragspartner für daraus auf uns zukommende oder uns daraus entstehende Schadenersatzansprüche, inkl. aller damit in Zusammenhang stehenden Kosten.

## 10. Geltung der VOB/B und VOB/C

Übernehmen wir aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen auch Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) Teil B und C vorrangig vor diesen Bestimmungen Vertragsgrundlage.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Ware (folgend auch als Vorbehaltsware bezeichnet) bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks, in unserem Eigentum.
- 11.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 11.3 Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 11.4 Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 11.6. auf uns auch tatsächlich übergehen.
- 11.5 Die Befugnisse des Vertragspartner, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartner, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- 11.6.1 Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an uns ab.
- 11.6.2 Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unserer Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab.
- 11.6.3 Hat der Vertragspartner die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Vertragspartner tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 11.7. Der Vertragspartner ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Vertragspartners oder bei wesentlicher Verschlechterung dessen Vermögensverhältnisse. In diesem Fall werden wir hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Vertragspartner zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 11.8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartner oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 11.9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 11.10. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 11.11. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Vertragspartner tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 11.12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Vertragspartners eingegangen sind, bestehen.

## 12. Rücktritt vom Vertrag

Sind in den Materialpreisen Dienstleistungen für Planung und/oder Bauüberwachung eingerechnet gilt der Auftrag spätestens mit dem Datum der Fertigstellung der Antragsunterlagen auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis als erteilt. Als Auftragsbasis gelten die von uns ermittelten Materiallieferungen zum aktuellen Planungsstand unter Zugrundelegung der Einzelpreise aus dem letzten an den Vertragspartner herausgegebenen Angebot. Im Falle eines Rücktritts wird eine pauschalierte Rücktrittsgebühr fällig. Diese beträgt ab der Fertigstellung der Antragsunterlagen 10 %, ab Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis 15 % und bis zur ersten Materiallieferung 20 % aus den von uns ermittelten, bzw. angebotenen Materialmengen. Dem Vertragspartner bleibt freigestellt nachzuweisen, dass der Schaden geringer ist.

## 13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt deutsches Recht.
- 13.2 Erfüllungsort für die Leistung und Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware.
- 13.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand i.d.R. Kleeve oder nach unserer Wahl ein anderer oder sein allgemeiner Gerichtsstand.